Gemeinde und Synode.

Entwurf

einer

Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung

für die

evangelische Kirche

lutherischen und reformierten Bekenntnisses

in Rußland.

I. Thess. 5, 21: „Prüfet alles und das Gute behaltet."

Von

Th. Meyer,

Pastor zu Nikolajew-Cherson.

Odessa.
Druck von L. Nitzsche, Kondratenko-Straße 30.
1906.

Vom 24.—26. September d. J. findet in Odessa eine vereinigte Synode der beiden südlichen Propstbezirke statt. Während derselben sollen die Pastoren und gewählte Abgeordnete der Gemeinden zu einer besonderen Konferenz zusammentreten. Als Hauptgegenstand der Tagesordnung der Synode, wie der Konferenz, ist die „Beratung über die bevorstehende Änderung des Kirchengesetzes" genannt. Steht diesen Versammlungen auch nicht das Recht zu, an der kirchlichen Gesetzgebung unmittelbar mitzuwirken, so soll doch den Pastoren, wie den Bevollmächtigten der Gemeinden, hier Gelegenheit geboten werden, ihre Ansichten und Wünsche in Bezug auf etwaige Änderungen im bisherigen Kirchengesetz und Einführung neuer Bestimmungen zum Ausdruck zu bringen. Je übereinstimmender die Meinungsäußerung in den Hauptfragen sein wird, desto größeren Einfluß wird sie auf die Gestaltung des neuen Kirchengesetzes haben.

Aber es ist zu befürchten, daß bei der Fülle des zu behandelnden Stoffes und der Menge sich aus demselben ergebenden Einzelfragen und und auch im Hinblick auf die zu erwartende zahlreiche Beteiligung, die Verhandlungen selbst unter der umsichtigsten Leitung sich zersplittern und ins Endlose verlieren werden. Anstatt einer übereinstimmenden Meinungsäußerung würde so die Versammlung eine Menge von einzelnen mehr oder weniger berechtigten Forderungen ergeben. Dadurch wäre aber der Sache mehr geschadet als genützt.

Deshalb muß notwendiger Weise eine gemeinsame Grundlage für die Vorarbeiten, wie für die Verhandlungen selbst, geschaffen werden. Diesem Zweck will der vorliegende „Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung" dienen.

Der Verfasser war sich von vorne herein der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe bewußt, die er mit dieser Arbeit übernahm. Je mehr er sich in sie vertiefte, desto mehr entschwand ihm der Mut, sich mit derselben an die Öffentlichkeit zu wagen. Er hätte deshalb an Stelle des fertigen Entwurfes lieber das Schema einer Verfassung in der Art gegeben, daß unter der Überschrift aller Ober- und Unterabteilungen die einzelnen Gesetzespunkte in Frageform mit freiem Raum

zum Ausfüllen angegeben wären. Aber das erschien bei genauer Überlegung doch nicht empfehlenswert zu sein, da man nicht von jedem Beteiligten voraussetzen kann, daß er mit dem Bau einer modernen Kirchenverfassung so bekannt ist, um die ganze Bedeutung der einzelnen Fragen zu erfassen. Deshalb erwies sich die Veröffentlichung eines, wenn auch unvollständigen und in vielen Stücken vielleicht anfechtbaren Entwurfes, doch geboten.

Der Verfasser ist weit davon entfernt, mit dem Anspruch aufzutreten, daß er in allen, oder auch nur in vielen Stücken, das Richtige getroffen habe. Vor solcher Anmaßung ist er schon deswegen geschützt, weil er sich sehr eingehend mit den einschlägigen Fragen beschäftigt hat und deshalb am besten weiß, wie schwer sie zu lösen sind. Es läßt sich mit Bestimmtheit voraussagen, daß viele der aufgestellten Sätze, ja der ganze Entwurf, scharfer Kritik unterzogen und vom verschiedensten Standpunkt aus heftigen Angriffen ausgesetzt sein wird. Wenn diese Kritik getragen ist von der Liebe zur Kirche und im wahren Verständnis für das Wesen der evangelischen Gemeinde wurzelt, wird sie der Sache, um die es sich handelt, nur nützlich sein. Die Kritiker möchte der Verfasser nur auf einen Umstand aufmerksam machen, der dem Fachmann allerdings sofort in die Augen springen wird, daß nämlich der Entwurf nicht eine selbständige Arbeit in dem Sinne ist, als ob der Plan dazu dem Kopfe des Verfassers entsprungen wäre, daß er vielmehr aus einer sorgfältigen Vergleichung der verschiedensten Kirchenordnungen entstanden ist nach dem Grundsatz: „Prüfet alles und das Gute behaltet.“ Des Verfassers Aufgabe bestand hauptsächlich im Prüfen und Sichten der einzelnen Verfassungen — es lagen ihm 42 vor — und im Nachbilden unter Berücksichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse unserer Gemeinden.

Damit eben soll denen, die berufen sind, an den Beratungen über die Kirchenverfassung teilzunehmen, und doch nicht Zeit und Neigung zum Studium der einschlägigen Einzelfragen haben, ein Dienst erwiesen werden. Es ist nicht mehr als der Dienst eines Handlangers, aber auch dieser ist oft unentbehrlich. In des Herrn Hand steht es ihn zu segnen.

Nikolajew, Pastor **Th. Meyer.**
d. 1. September 1906.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Es gibt Zeiten im Leben der Kirche, in welchen die Frage um ihre Verfassung ruht. Das religiöse und kirchliche Leben vollzieht sich in den gegebenen Formen, ohne daß ein Bedürfnis nach Vervollkommnung und Erweiterung derselben vorhanden wäre. Die Aufgabe besteht ausschließlich darin, die als genügend anerkannten Formen mit dem rechten Inhalt zu erfüllen.

Wiederum gibt es Zeiten des Ringens und Gärens, da die Erkenntnis erwacht, daß die Kirche besondere Aufgaben zu leisten hat und daß sie an der Ausrichtung solcher Aufgaben durch fehlende oder unvollkommene Einrichtungen gehindert wird. So verkehrt es auch ist, das Heil lediglich in der Besserung der äußeren Verhältnisse zu suchen, so darf doch der Einfluß der äußeren Formen auf innere Zustände und deren Entwicklung nicht unterschätzt werden. Enge und veraltete Einrichtungen können ein Hemmnis für die rechte Lebensbetätigung der Kirche sein, während eine zweckentsprechende äußere Ordnung die volle Entfaltung aller Kräfte fördert.

Eine solche Zeit des Ringens um neue Formen war die Reformationszeit; eine solche Zeit ist für unsere evangelische Kirche in Rußland die Gegenwart. Wie im Leben der christlichen Kirche Zeiten des Aufschwunges und des Niederganges, Zeiten des wiedererwachenden Lebens und Zeiten der Todesstarre stets durch die Weltereignisse bedingt sind, so steht die gegenwärtige Reformbewegung in unserer Kirche auch im engsten Zusammenhang mit der allgemeinen Bewegung, die das ganze Lande ergriffen hat. Darum werden sich auch hier ebenso die Licht- wie die Schattenseiten solcher Massenbewegung zeigen.

Unsere Kirche hat, als Ganzes genommen, bisher im russischen Reich unter einem schweren Druck gestanden, der umso schmerzlicher empfunden werden mußte, je größer die Aufgaben wurden, zu deren Lösung die Kirche berufen ist. Jede freie Lebensäußerung der Kirche stieß auf unüberwindliche Schranken und Hindernisse, die das Reichsgesetz und das einen Teil desselben bildende Kirchengesetz aufgerichtet hatten. Die Verfassung der evangelischen Kirche Rußlands verfolgte ja garnicht den Zweck, die Entwicklung und Betätigung der Kirche zu

fördern, sondern war ihr vielmehr dazu gegeben, ihr stets zum Bewußtsein zu bringen, daß sie eine bloß geduldete Stellung einnimmt.

Nun ist es durch Gottes Gnade anders geworden! In Rußland ist Glaubens- und Gewissensfreiheit verkündet worden. Jetzt steht einer allseitigen freien Entwicklung unserer Kirche nichts mehr im Wege. Wir haben das Recht, die inneren Angelegenheiten unserer Kirche selbst zu ordnen. Der Tag, der uns mit der Glaubensfreiheit unschätzbare Rechte gab, legt uns auch große Pflichten auf. Wir müssen von den Rechten, die uns gewährt sind, Gebrauch machen. Denn auch von der Kirche gilt es, daß ihr Pfunde anvertraut sind, die sie nicht vergraben darf, ohne untreu zu sein. Die gegenwärtige Zeit mit ihrer regen reformatorischen Tätigkeit auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens nötigt uns geradezu das Gebäude, in dem sich bisher kirchliches Leben vollzog, in Bezug auf seine Standhaftigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und, wenn es die Probe nicht besteht, durch einen Neubau zu ersetzen. „In solcher Zeit wendet sich nicht bloß die bewegliche Unruhe oberflächlicher und neuerungssüchtiger Naturen, sondern gerade der Ernst solcher, welche das Heil von Kirche und Gemeinde in der Tiefe des Gemütes bewegen, kirchlichen Verfassungsfragen zu."

Aber nirgends ist die Forderung ruhiger Besonnenheit und nüchternen Maßhaltens mehr am Platz als dort, wo es sich um die kirchliche Gesetzgebung handelt. Als ein abschreckendes Beispiel, wohin maßlose und unberechtigte Forderungen, sowie ein ungeduldiges Drauflosstürmen führen, sollten uns die politischen Ereignisse des letzten Jahres vor Augen stehen. Auch auf kirchlichem Gebiet kann man in den verhängnisvollen Irrtum verfallen, als ob Freiheit gleichbedeutend wäre mit Willkür und als ob Reformen im Zerschmettern alles bisher Bestehenden bestünden.

Auch eine Kirchenversammlung kann sich so unfruchtbar gestalten, wie die erste russische Duma. Es fehlt in der Geschichte nicht an Beispielen. Nicht niederreißen, sondern bauen sollen wir. Und wo man sich daran macht Bestehendes abzubrechen, dort soll man zuerst überlegen, ob man Besseres an die Stelle zu setzen hat.

Wir meinen darum, daß die kirchliche Gesetzgebung drei Forderungen erfüllen muß.

I. Die Hauptforderungen lautet, daß die evangelische Kirche ihre Verfassung auf den Grundsätzen ihrer reformatorischen Lehre erbauen muß. Die Grundsätze evangelischer Kirchenverfassung sind aber:

a) Die Kirchenverfassung kann niemals als notwendiges Mittel des persönlichen Heils und Gegenstand des seligmachenden Glaubens gelten und ist deshalb nur dann berechtigt, wenn sie in Sachen des Heils der Verkündigung und Herrschaft des göttlichen Wortes volle Freiheit schafft.

b) Die Grundform aller kirchlichen Ordnung ist die Einzelgemeinde. Jede Kirchenverfassung, welche das Fundament der Verfassung außerhalb der Gemeinde aufzurichten trachtet, ist unevangelisch.

c) Das erste und unentbehrlichste Amt evangelischer Kirchenverfassung ist das geistliche Amt, sofern seine Aufgabe der Dienst am Wort ist.

d) Die Gemeindeordnung ist aber im geistlichen Amt nicht beschlossen, sondern fordert mit und neben demselben Ämter für diejenigen wesentlichen und dauernden Betätigungen des Gemeindelebens, welche im Dienst am Wort nicht inbegriffen sind. Durch dieses in ihr bestehende kirchliche Amt verwaltet die Einzelgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

e) Es liegt im Begriff der Kirche, daß die durch den gleichen Glauben und das gleiche Bekenntnis verbundenen Gemeinden sich zu kleineren und größeren Gemeinschaften untereinander zusammenschließen, um ihre gemeinsamen Angelegenheiten gemeinsam zu verwalten. Die Verfassung soll ihnen dazu die nötige Freiheit gewähren.

f) Die Ausübung kirchenregierender Tätigkeiten durch eine von der Obrigkeit eingesetzte Kirchenbehörde steht nicht im Widerspruch, sondern im Einklang mit den reformatorischen Grundsätzen der Kirchenverfassung und hat die Aufgabe, zu verhüten, daß die den Gemeinden zustehende Freiheit nicht in Willkür ausarte*).

II. Die zweite Forderung geht dahin, daß die kirchliche Gesetzgebung nicht mit der geschichtlichen Vergangenheit breche, sondern überall, wo nur möglich, an das geschichtlich Geworbene anknüpfe. Daraus ergibt sich zweierlei:

a) Bei der Aufstellung einer neuen Verfassung für eine evangelische Kirche kann die Verfassungsbildung in den Stammländern der Reformation nicht unberücksichtigt bleiben. Soviel als tunlich, sollen die Verfassungen der deutschen Landkirchen als Vorbild dienen.

*) die unter I, a—f aufgeführten Sätze sind den „Grundsätzen evangelischer Kirchenverfassung" von Kleinert nachgebildet. (Dr. P. Kleinert in „Zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte", Berlin, 1889).

b) Eine neue Verfassung darf aber auch nicht den Zusammenhang mit den bisher in der eigenen Kirche geltenden Gesetzen und Ordnungen zerreißen, noch die in den Gemeinden herrschenden Sitten und Bräuche zu vernichten trachten.

III. Die dritte Forderung lautet, daß die Gesetzgebung die besonderen Bedürfnisse der Kirche, auf welche sie sich erstreckt, berücksichtige.

a) Die Verfassung hat sowohl die Einheit der ganzen evangelischen Kirche des Landes herzustellen, als auch der einzelnen Gemeinde volle Selbständigkeit zu gewähren, damit sie sich in ihrer durch örtliche Verhältnisse und geschichtliche Vergangenheit bedingten Eigenart weiter entwickeln kann.

b) Die Durchführbarkeit der einzelnen Bestimmungen der Kirchenordnung und der in ihr vorgesehenen Einrichtungen muß durch Berücksichtigung der örtlichen äußeren Verhältnisse, der Entfernungen, der Verkehrswege, der Anzahl und Größe der Gemeinden gesichert werden.

Die „Politik der Verspätungen" hat unsägliches Unglück über Rußland gebracht. Der Staat würde jetzt nicht dicht am Rand des Abgrundes stehen, wenn man vor Jahren mit der Einführung der notwendigen Reformen begonnen hätte. Aber man hat immer wieder den rechten Zeitpunkt versäumt. —

Soll unserer Evangelischen Kirche dasselbe Los beschieden sein? — Hier ist die gelegene Zeit zum Handeln noch nicht versäumt. Reformbestrebungen liegen in der Luft; unsere Kirche ist nicht unberührt geblieben von der allgemeinen Bewegung. Aber es sind erst die Anfänge der Bewegung. Wenn unsere Kirchenregierung jetzt die nötigen Maßregeln ergreift und den berechtigten Ansprüchen durch Einführung einer zeitgemäßen Kirchenordnung nach den oben genannten Grundsätzen zu genügen sucht, dürfen wir hoffen, daß unsere Kirche nicht geschwächt, sondern gestärkt aus der gefahrvollen Übergangszeit hervorgehen wird.

Kirchengemeinde- u. Synodal-Ordnung.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die evangelische Kirche (augsburgischen) und reformierten Bekenntnisses umfaßt alle evangelischen Glaubensgenossen im Kaiserreich Rußland mit Einschluß des Großherzogtums Finnland und des Zartums Polen.

2. Der Bekenntnisstand der einzelnen Gemeinde wird durch die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung nicht berührt. Die Einzelgemeinde ist entweder eine evangelisch-lutherische (augsburgische) oder evangelisch-reformierte.

Anmerk.: Wird die Mehrzahl der Mitglieder einer Kirchengemeinde dem Bekenntnis ihrer Kirche untreu und verläßt den in ihren Bekenntnisschriften festgelegten Glaubensgrund, so verliert sie jedes Recht am Kirchenvermögen, welches in den alleinigen Besitz des dem Bekenntnis treuen Teiles der Gemeinde übergeht. Ist aber dieser nicht willens oder nicht im Stande das Kirchenwesen zu unterhalten, so wird die Gemeinde aufgelöst und das Kirchenvermögen fällt dann der Gesammtkirche zu.

3. Durch die gemeinsame Verfassung soll die Einheit der evangelischen Kirche des ganzen Landes hergestellt und erhalten werden, wobei aber den einzelnen Gemeinden volle Freiheit gewährt wird, sich in ihrer durch äußere Verhältnisse und geschichtliche Vergangenheit bedingten Eigenart weiter zu entwickeln.

4. Die Vertretung und Selbstverwaltung der evangelischen Kirche gliedert sich nach den 4 Abstufungen:

1) Die Kirchengemeinde, [Kirchspielsgemeinde,]
2) Die Kreisgemeinde,
3) Die Bezirksgemeinde,
4) Die Gesammtgemeinde.

Die Verwaltungsorgane sind:

1) für die Kirchengemeinde: [für die Kirchspielsgemeinde:]

a) der Gemeindekirchenrat, [a) der Kirchspielsrat,]

b) die größere Gemeindevertretung, [b) die Kirchspielsversammlung,]

2) für die Kreisgemeinde:

a) der Kreisvorstand,

b) die Kreissynode;

3) für die Bezirksgemeinde:

a) der Bezirksvorstand,

b) die Bezirkssynode;

4) für die Gesammtgemeinde:

a) der Synodalrat,

b) die Generalsynode.

5. Die Kirchenregierung wird ausgeübt durch

1) die Bezirkskonsistorien,

2) das Generalkonsistorium,

3) die Staatsregierung.

6. Ein Zusammenwirken der kirchlichen Verwaltungsorgane und und der Kirchenregierung findet statt in gemeinsamen Sitzungen

a) des Bezirksstandes mit dem Konsistorium,

b) des Synodalrats mit dem Generalkonsistorium.

7. Wie zu der Einzelgemeinde nur Angehörige des gleichen Bekenntnisses gehören, so werden die Kreis- und Bezirksgemeinden auch nur aus Gemeinden des gleichen Bekenntnisses gebildet. Nur im Synodalrat und der Generalsynode sind beide Schwesterkirchen vertreten.

B.

Kirchengemeindeordnung.

I. Die Kirchengemeinde.

8. Die Gesammtheit der evangelischen Christen, die zur Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke vereinigt sind, bilden eine Kirchengemeinde. Diese ist die erste Stufe der evangelischen Kirche überhaupt.

9. Als Kirchengemeinden gelten nur solche, die ein eigenes oder gemietetes gottesdienstliches Lokal, in dem regelmäßig Gottesdienst abgehalten wird, besitzen, eigenes Kirchenvermögen und einen Kirchenvorstand haben.

10. Es wird unterschieden zwischen

a) Pfarrgemeinden, in denen der Pastor des Kirchspiels seinen

ständigen Wohnsitz und den Schwerpunkt seiner amtlichen Tätigkeit hat, und

b) Filialgemeinden, die ein eigenes Kirchenwesen besitzen und von Kirchspielsprediger in bestimmten Zwischenräumen regelmäßig bedient werden.

11. Die Einzelgemeinde kann sein: entweder

a) eine Stadtgemeinde, zu der die evangelischen Bewohner einer Stadt oder eines Teiles einer Stadt gehören, oder

b) eine Landgemeinde, zu der die evangelische Bewohner eines räumlich begrenzten ländlichen Kreises gehören.

Anmerk.: Eine Landgemeinde kann zusammengesetzt sein aus einer Anzahl von Schulgemeinden (Pagast, Wakkus), oder

c) eine Dorfgemeinde, welche aus den evangelischen Bewohnern einer Kolonie, eines Dorfes oder Fleckens gebildet wird, oder

d) eine gemischte Gemeinde, bestehend aus den evangelischen Bewohnern einer Stadt (oder einer Kolonie) und den in einem bestimmten Umkreise der Stadt (Kolonie) verstreut lebenden oder in Orten ohne eigenes Kirchenwesen ansässigen Glaubensgenossen.

12. Der Wohnsitz innerhalb der Grenzen der Gemeinde und die Zugehörigkeit zum Bekenntnis begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen.

Anmerk.: Leben an einem Ort, wo es nur eine Gemeinde des einen der beiden evangelischen Bekenntnisse gibt, Angehörige des anderen Bekenntnisses, so steht es diesen frei, sich dem Gemeindeverbande anzuschließen, ohne damit einen Übertritt zu dem anderen Bekenntnis zu vollziehen.

13. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Konfirmation oder auf ein eingereichtes Kirchenzeugnis (Parochialschein) förmlich aufgenommen sind.

14. Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes je mehr und mehr eine Pflanzstätte des evangelischen Lebens und Glaubens zu werden.

15. Die Pflichten eines Gemeindegliedes sind folgende:

a) durch fleißige Teilnahme am Wort und Sakrament sich als lebendiges Glied der Kirche zu bekennen, b) sich eines christlichen Wandels zu befleißigen, c) sich den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen zu

unterwerfen, d) die auf ihn fallenden Wahlen zu kirchlichen Ämtern nicht ohne triftige Gründe abzulehnen, e) die erforderlichen Beiträge und Leistungen zur Bestreitungen der kirchlichen Bedürfnisse zu entrichten.

16. Die Rechte der Gemeindeglieder bestehen a) in dem Anteil an den kirchlichen Gnadenmittel und allen Gerechtsamen der Gemeinde, b) in dem geordneten Anspruch auf die Dienste der Gemeindebeamten, c) in dem durch die Gemeindeordnung eingeräumten Stimmrecht, d) in der Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern.

17. Jeder evangelischen Gemeinde liegt es ob, ihre Ehre und und ihr Ansehen nach außen, wie auch ihren inneren Bestand zu wahren; sie hat deshalb Recht und Pflicht, an solchen unter ihren Mitgliedern, die durch einen lasterhaften Lebenswandel und offenbar bekundete Verachtung der Religion und der Kirche öffentliches Ärgernis erregen, Kirchenzucht zu üben.

18. Die Kirchenzucht wird durch den Pastor in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten, in schweren Fällen durch den Vorstand der Kreissynode, geübt. Sie besteht nie in Anwendung weltlicher Strafen und Zwangsmaßregeln, sondern in: a) Ermahnung und Rüge, b) Entziehung kirchlicher Rechte, c) Ausschluß aus dem Gemeindeverbande.

19. In jeder Gemeinde wird ein genaues Verzeichnis der Gemeindeglieder geführt. Jeder in die Gemeinde kommende evangelische Christ hat die Pflicht, sich ordnungsgemäß zur Eintragung in das Gemeindeverzeichnis zu melden.

20. Die zu kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel werden durch Kirchenumlagen in der Gemeinde beschafft. Die Kirchensteuer wird von allen erwerbsfähigen Gemeindegliedern nach dem Fuß der staatlichen Einkommen- und Vermögenssteuer (sobald diese eingeführt ist) erhoben. Unbemittelte, nicht erwerbsfähige Mitglieder sind von der Steuerzahlung befreit.

21. Niemand wird gezwungen, Mitglied der Gemeinde zu werden oder zu bleiben. Wer zur Gemeinde gehört und auszutreten wünscht, muß solches dem Kirchenvorstand anzeigen. Für das laufende Kalenderjahr muß auch der Austretende noch seine Kirchensteuer entrichten.

Anmerk. Es ist Sache des Staates dafür zu sorgen, daß denen, die nicht zur Kirche gehören, die Möglichkeit geboten wird, auf einem andern Wege die bürgerlichen Rechte zu erlangen, die bisher durch kirchliche Handlungen erworben wurden.

22. Stimmberechtigt sind alle unbescholtenen über 25 Jahr alten Gemeindeglieder männlichen Geschlechts, die einem eigenen Hausstand vorstehen, oder wenn sie auch keinen eigenen Hausstand haben, sich doch ihren Lebensunterhalt selbst verdienen oder sonst von eigenen Mitteln leben, dabei mehr als ein Jahr in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sich zur Aufnahme in die Gemeinde vorschriftsmäßig gemeldet haben und zu den kirchlichen Lasten nach Maßgabe der bestehenden Verpflichtungen beitragen.

23. Durch Gemeindebeschluß kann das kirchliche Stimmrecht auch den zur Gemeinde gehörenden großjährigen Personen weiblichen Geschlechts zugesprochen werden, besonders dort, wo die Beteiligung der Männer am Gemeindeleben schwach ist.

24. Wenn in einer Gemeinde den Mitgliedern weiblichen Geschlechts das Stimmrecht zugesprochen ist, so können dasselbe ausüben alle unbescholtenen über 25 Jahr alten a) Hausfrauen und Witwen der Gemeinde, einerlei ob sie mit Personen evangelischen Bekenntnisses oder mit Andersgläubigen verheiratet sind, bezw. verheiratet waren und b) alle ledigen Personen weiblichen Geschlechts, die einen eigenen Erwerbszweig haben. Stimmberechtigt sind die weiblichen Mitglieder der Gemeinde aber nur dann, wenn sie sich durch regelmäßige freiwillige Beiträge an der Gemeindearmenpflege beteiligen.

25. Ausgeschlossen sind vom Stimmrecht alle Gemeindeglieder, die a) durch lasterhaften Lebenswandel und offenkundige Verspottung der Religion und Kirche öffentliches Ärgernis geben, b) die sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und c) denen der Verlust dieser Rechte droht. — Bei allen, die über ein Jahr mit der Zahlung kirchlicher Umlagen im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

26. Jede Gemeinde hat das Recht, sich außer dieser allgemeinen Gemeindeordnung eine besondere Gemeindeordnung zur Regelung ihrer besonderen Angelegenheiten zu geben, doch darf diese in keinem Punkt der allgemeinen Kirchengemeindeordnung widersprechen.

II. Die allgemeine Gemeindeversammlung.

27. Jedes Jahr werden wenigstens einmal alle stimmberechtigten Gemeindeglieder zu einer allgemeinen Gemeindeversammlung eingeladen.

28. Die allgemeinen Gemeindeversammlungen sind öffentlich; auch jedes nicht stimmberechtigte Gemeindeglied kann ihnen als Zuhörer beiwohnen.

29. Die Leitung der Gemeindeversammlung gebührt dem Pastor, der sie mit Gebet eröffnet und schließt.

30. Zu Anfang jedes Jahres findet eine ordentliche allgemeine Gemeindeversammlung statt, auf welcher 1) der Pastor einen genauen Bericht über den Zustand des äußeren und inneren Kirchenwesens gibt und dabei auf etwaige Mängel und Notstände in der Gemeinde aufmerksam macht, 2) der Verwalter der Kirchenkasse der Gemeinde einen genauen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Kirchenvermögens gibt, 3) ein Bericht über die Liebestätigkeit von der dazu berufenen Person erstattet wird, 4) sonstige wichtige Angelegenheiten des Gemeindelebens besprochen und geordnet werden.

31. Außerordentliche allgemeine Gemeindeversammlungen werden berufen, wenn Angelegenheiten vorliegen, deren Entscheidung die Befugnis der größeren Gemeindevertretung überschreitet.

III. Der Gemeindekirchenrat.

32. Jede Gemeinde wird in ihren Gemeindeangelegenheiten durch ihren Kirchenrat vertreten.

33. Der Kirchenrat besteht aus 1) dem gewählten Kirchenvorsteher, 2) dem Pastor als ständigem Mitgliede, 3) aus drei bis zwölf gewählten Ältesten, und, wo es gewünscht wird, 4) aus einem Armenpfleger (Diakon).

34. Der Kirchenvorsteher und die Ältesten werden von allen wahlberechtigten Gemeindegliedern auf einer allgemeinen Gemeindeversammlung gewählt.

[Hier haben die Bestimmungen über die Gemeindewahlen zu folgen.]

35. Wählbar in den Kirchenrat sind alle wahlberechtigten selbständigen männlichen Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, christlichem Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Anmerk. Als selbständig sind anzusehen, die ein öffentliches Amt bekleiden, einen eigenen Haushalt führen, oder falls sie keinen eigenen Haushalt haben, doch keinem Hausvater unterworfen sind.

36. Jeder Gemeindegenosse ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zu einem Gemeindeamt anzunehmen und bis zum Ende der Wahlperiode gewissenhaft zu verwalten. Die Gewählten können das Gemeindeamt nur ablehnen, oder niederlegen, wenn sie a) das 65. Lebensjahr vollendet, b) schon 6 Jahre das Ältestenamt bekleidet, c) oder andere erhebliche Entschuldigungsgründe haben.

37. Das Amt des Kirchenvorstehers und der Ältesten dauert sechs Jahre. Von 3 zu 3 Jahr scheidet die Hälfte aus.

38. Die Entlassung eines Mitgliedes des Kirchenrates erfolgt durch den Vorstand der Kreissynode nach Anhörung des Kirchenrats a) wegen Verlust einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft, b) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Sitzungen und Beschlüsse des Gemeindekirchenrats.

39. Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt gewöhnlich der Kirchenvorsteher, oder wo kein solcher vorhanden ist, das älteste Mitglied im Kirchenrat. Der Pastor ist zweiter Vorsitzender, der den Kirchenvorsteher im Fall der Behinderung vertritt. Bei Angelegenheiten, die das geistliche und gottesdienstliche Leben betreffen, übernimmt der Pastor die Leitung der Verhandlungen.

40. Der Kirchenvorsteher, oder dessen Stellvertreter, ordnet nach seinem Ermessen die Sitzungen des Kirchenrates an; doch ist er verpflichtet, einem etwaigen Antrag des Pastors um Einberufung einer Sitzung Gehör zu geben.

41. Die Mitglieder des Kirchenrats können allein mit Ausschluß des Pastors nicht als Kollegium handeln. In den Filialgemeinden werden die laufenden Angelegenheiten von geringer Bedeutung auch in Abwesenheit des Pastors erledigt. — Wenn es sich im Kirchenrat um eine Beschwerde gegen den Pastor, oder um eine seine materielle Lage betreffende Frage handelt, so hat der Vorsitzende solches dem Pastor anzuzeigen, worauf die Verhandlungen ohne Beteiligung des Pastors stattfinden.

[Hier haben die näheren Bestimmungen über die Sitzungen des Kirchenrats zu folgen.]

Wirkungskreis des Kirchenrats.

42. Der Kirchenrat hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit, nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen

Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindetätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihrem inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

43. Insbesondere liegt dem Kirchenrat ob:

a) Christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern. — Der Pastor bleibt in seinen geistlichen Amtstätigkeiten der Lehre, Seelsorge und Verwaltung der Sakramente vom Kirchenrat unabhängig, abgesehen von den unter Pct. b, e, h angeführten Fällen, wo die Mitwirkung des Kirchenrats erforderlich ist.

b) Der Kirchenrat wirkt bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder mit, indem er in Gemeinschaft mit dem Pastor darüber zu urteilen hat, ob die Konfirmanden die zur Aufnahme erforderliche Reife erlangt haben und seine Zustimmung zu der Aufnahme der aus fremden Religionsgemeinschaften Übertretenden zu geben hat.

c) Der Kirchenrat hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen.

d) Er hat die Heilighaltung des Sonntags zu fördern und ist befugt zu diesem Zweck mit weltlichen Behörden in Beziehung zu treten, damit die Störungen der Sonntagsruhe (Arbeit, Handel, Märkte an Sonntagen) nach Möglichkeit beseitigt werden.

e) Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pastor der Zustimmung des Kirchenrats. Neue Gottesdienste und besondere kirchliche Feste werden vom Pastor in Gemeinschaft mit dem Kirchenrat angeordnet.

f) Der Kirchenrat hat die religiöse Erziehung der Jugend zu überwachen und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. Wo eigentliche Kirchenschulen bestehen, wählt der Kirchenrat einen Schulvorstand aus seiner Mitte. Der Kirchenrat hat dafür Sorge zu tragen, daß in den von evangelischen Schülern besuchten Kronslehranstalten evangelischer Religionsunterricht erteilt werde.

g) Der Kirchenrat hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Christenlehre und der Kindergottesdienst von den evangelischen Kindern regelmäßig besucht werde.

h) Der Kirchenrat übt in Gemeinschaft mit dem Pastor die Kirchenzucht aus, (worüber nähere Bestimmungen in der Gemeindeordnung zu geben sind.)

i) Dem Kirchenrat liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für die Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten in der Gemeinde ob.

k) Die Anordnung außergewöhnlicher Kirchenkollekten und besonderer Sammlungen in der Gemeinde hängt vom Kirchenrat ab. Niemand darf innerhalb der Gemeinde ohne Wissen und Genehmigung des Kirchenrats Sammlungen zu kirchlichen und Wohltätigkeitszwecken veranstalten.

l) Der Kirchenrat leitet die Gemeindewahlen ein.

m) Der Kirchenrat vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet das Kirchenvermögen usw. usw.

Der Frauenverein.

44. Zur besseren Ausübung der Armenpflege in der Gemeinde kann dem Kirchenrat ein Frauenverein an die Seite gestellt werden.

a) Der Frauenverein besteht aus den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde, die einen jährlichen Beitrag zur kirchlichen Armenpflege entrichten.

b) Den Vorstand des Frauensvereins bildet eine Vorsteherin, eine Anzahl von Mitgliedern, die aus den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde gewählt werden, der Pastor und der Armenpfleger, wo ein solcher vorhanden ist.

c) In besonders wichtigen Fällen tritt der Frauenverein mit dem Kirchenrat zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Sitzung zusammen.

[Es haben nähere Angaben über den Wirkungskreis und die Art der Tätigkeit des Frauenvereins zu folgen.

IV. Die größere Gemeindevertretung.

45. Die Stärke der größeren Gemeindevertretung beträgt das Dreifache der Zahl der Ältesten.

46. Die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ist an dieselben Bedingungen geknüpft wie die zum Kirchenrat.

47. Die größere Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenrat über die von dem letzteren vorgelegten Gegenstände. Über den Vorsitz gelten dieselben Bestimmungen, wie über den Vorsitz im Kirchenrat.

48. Der Kirchenrat bedarf der beschließenden Mitwirkung der größeren Gemeindevertretung

a) bei besonders wichtigen, die Vermögensverwaltung betreffenden Fragen und Bauangelegenheiten,

b) bei Beratungen über Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen,

c) bei Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben der Kirchenkasse für das bevorstehende Jahr,

d) bei Rechnungsablage am Schluß des Jahres usw.

49. Der Kirchenrat übt im Verein mit der größeren Gemeindevertretung das der Gemeinde zustehende Recht der Predigerwahl aus.

V. Die Kirchspielsvertretung.

50. Eine Kirchengemeinde für sich allein, oder eine Anzahl mit einander verbundener Gemeinden, die einen oder mehren Pastoren haben, bilden ein Kirchspiel.

51. In einfachen Kirchspielen, die aus einer Gemeinde bestehen, sind die Vertreter der Kirchengemeinde auch die des Kirchspiels.

52. In zusammengesetzten Kirchspielen, zu denen mehrere Gemeinden gehören, ist durch eine örtliche Kirchspielsordnung das Verhältnis der einzelnen eingepfarrten Gemeinden zu einander und zum Pfarramt genau zu regeln. Die Rechte und Pflichten jeder Gemeinde in Bezug auf ihre geistliche Bedienung, ihren Beitrag zum Unterhalt des Kirchspiels usw., ist unmißverständlich festzusetzen.

53. Wo unter einem Pfarramt mehrere Gemeinden vereinigt sind, treten in allen dem gesamten Kirchspiel gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Gemeindekirchenräte zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft, dem Kirchspielsrat, zusammen. Die Zahl der Kirchenältesten, die jede Gemeinde haben darf, muß nach Maßgabe der Seelenzahl und der Beitragspflicht durch Ortsstatut festgesetzt werden.

54. Den Vorsitz im Kirchspielsrat führt der Kirchenvorsteher, in besonderen Fällen der Pastor.

55. In einem Kirchspiel kann es nur einen Kirchenvorsteher geben. Mehrere zu einem Kirchspiel verbundene Gemeinden haben einen gemeinsamen Kirchenvorsteher, der aus der Zahl der Ältesten sämtlicher Gemeinden des Kirchspiels gewählt wird. Giebt es aber im Kirchspiel eine Gemeinde, die allein mehr als die Hälfte der das ganze Kirchspiel treffenden Lasten trägt, so wird der Kirchenvorsteher aus der Zahl der Mitglieder dieser Hauptgemeinde gewählt. Der Kirchenvor-

steher hat nicht das Recht, sich in die besonderen Angelegenheiten der einzelnen eingepfarrten Gemeinde zu mischen. Ist er vom ganzen Kirchspiel gewählt, so hat er es ausschließlich mit den Angelegenheiten des Gesammtkirchspiels zu tun; ist er von einer Hauptgemeinde gewählt, so ist er in dieser auch Vorsitzender des Kirchenrats.

56. Der Wirkungskreis des Kirchspielsrats im Kirchspiel entspricht dem des Kirchenrats in der Einzelgemeinde usw.

57. Die Kirchspielsversammlung besteht aus den Kirchenräten und den größeren Gemeindevertretungen aller eingepfarrten Gemeinden.

Anmerk.: In solchen Kirchspielen, wo die eingepfarrten Gemeinden weit von einander entfernt sind, braucht die Kirchspielsversammlung nicht aus allen Kirchenräten und allen Mitglieder der größeren Vertretung jeder Gemeinde zu bestehen, sondern es kann aus jeder Gemeinde nach dem Verhältnis ihrer Seelenzahl eine geringere Anzahl von Vertretern in die Kirchspielsversammlung entsandt werden.

58. Der Kirchspielsvorsteher beruft die Kirchspielsversammlung und führt auf derselben den Vorsitz. Der Pastor ist stellvertretender Vorsitzender und übernimmt die Leitung der Verhandlungen, wenn es sich um rein geistliche Angelegenheiten handelt.

59. Der Wirkungskreis der Kirchspielsversammlung erstreckt sich auf alle dem ganzen Kirchspiel gemeinsamen Angelegenheiten.
[Ausführlichere Bestimmungen].

60. Die Kirchspielsversammlung wählt den Pastor.

61. Die Kirchspielskasse besteht aus den Beiträgen, die jede der eingepfarrten Kirchengemeinden zum Unterhalt des Kirchspiels zu leisten hat. Sie wird durch einen von der Kirchspielsversammlung gewählten Kassierer verwaltet.

Anmerk.: Die Kirchenkassen und die Kirchspielskassen sind, wo solches noch nicht geschehen ist, von den Kassen der bürgerlichen Gemeinde streng zu scheiden und geschieden zu verwalten. Summen, die durch die Beamten der bürgerlichen Gemeinden zu kirchlichen Zwecken erhoben worden, sind unverzüglich den betreffenden Kirchenräten zu überweisen und von diesen zu verwalten.

62. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinde richtet sich nach ihrer Größe und nach dem Anteil der geistlichen Bedienung, den sie für sich in Anspruch nicht.

63. Aus der Kirchspielskasse werden alle das ganze Kirchspiel betreffenden Ausgaben bestritten, wie a) die Besoldung des Pastors, b) der Unterhalt der kirchlichen Gebäude, sofern diese sich im gemeinsamen Besitz aller eingepfarrten Gemeinden befinden, c) der Unterhalt der Pfarrkanzlei, d) Beiträge zur Synodalkasse, e) Reiseentschädigung für die Abgeordneten der Gemeinde zu der Synode usw.

Anmerk.: Es ist nicht zulässig, daß der Pastor unmittelbar aus den einzelnen Kirchenkassen Zahlungen empfängt.

VI. Das Pfarramt.

64. In der evangelischen Kirche Rußlands kann niemand ein Pfarramt bekleiden, der nicht das theologische Studium an einer Hochschule beendet hat und nicht ein Zeugnis des Konsistoriums über seine Befähigung zum geistlichen Amt besitzt.

65. Den Gemeinden steht das Recht zu, sich ihren Pastor selbst zu wählen. Das Wahlrecht übt die größere Gemeindevertretung, bezw. Kirchspielsversammlung aus.

Eine erledigte Pfarrstelle wird in folgender Weise besetzt:

a) Die Stelle wird durch den Propst ausgeschrieben. Diejenigen Geistlichen, die sich um die Stelle zu bewerben wünschen, haben sich beim Vorstand der Kreissynode zu melden.

Anmerk. Wer von den Bewerbern zu dem Kirchenrat der vakanten Gemeinde in Beziehung tritt und Verhandlungen beginnt, verliert das Recht gewählt zu werden.

b) Der Kirchenrat nennt dem Vorstand der Kreissynode diejenigen Pastoren oder Predigtamtskandidaten, die nach seiner Meinung die Gemeinde bei der Wahl zu berücksichtigen wünscht.

c) Nach Ablauf des Meldetermins stellt der Vorstand der Kreissynode ein Wahlverzeichnis auf, in welches die vom Kirchenrat Genannten, ferner diejenigen, die sich gemeldet haben, und schließlich einige von den Pastoren des Bezirks nach dem Ermessen des Synodalvorstandes, aufgenommen werden.

d) Der Synodalvorstand hat die Pflicht, von den Vorgeschlagenen und Gemeldeten solche aus der Wahlliste zu streichen, die nach seinem Urteil für die vakante Stelle nicht wählbar sind, wobei er sich von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen soll: 1) Pastoren, die weniger als 10 Jahr im Amt sind, sollen in der Regel nicht für eine Stadtgemeinde oder eine große Landgemeinde in Betracht kommen; 2) solche,

die es in ihrer bisherigen Tätigkeit an Eifer und Gewissenhaftigkeit haben fehlen lassen, sollen nicht auf eine bessere Stelle als diejenige ist, die sie bekleiden, Anspruch haben. 3) Solche, denen es nach Überzeugung des Synodalvorstandes an den erforderlichen geistigen Gaben oder an Körperkräften zur Führung des Amtes in der vakanten Pfarre fehlt, sollen nicht zugelassen werden.

e) Bei der Aufnahme von Pastoren in das Wahlverzeichnis durch den Synodalvorstand sollen solche berücksichtigt werden, die 1) in ihrer bisherigen Amtsführung ihre Tüchtigkeit bewiesen und eine Beförderung verdient haben, oder 2) besonders befähigt erscheinen, den Ansprüchen der vakanten Pfarre zu genügen, oder 3) wegen der Erziehung ihrer Kinder und aus anderen wichtigen Gründen ein besonders Interesse haben, ihre bisherige Stellung gegen die vakante zu vertauschen, vorausgesetzt, daß sie den in Pct. 1 u. 2 genannten Bedingungen entsprechen.

f) Nachdem der Synodalvorstand sich versichert hat, daß die ohne eine Bewerbung ihrerseits in die Wahlliste Eingetragenen damit einverstanden sind, übersendet er die Wahlliste dem Kirchenrat.

g) Die größere Gemeindevertretung entscheidet, ob und wieviel von den in der Wahlliste Genannten zur Probepredigt aufgefordert werden sollen. Verzichtet die Gemeindevertretung, so kann die Wahl gleich vor sich gehen.

h) Sollen jedoch Probepredigten gehalten werden, so teilt der Kirchenrat dem Synodalvorstand mit, welche dazu eingeladen werden sollen, worauf dieser das weitere veranlaßt.

i) Den zur Probepredigt Eingeladenen ist Reiseentschädigung zu gewähren. Verzicht darauf ist nicht zulässig.

k) Die Wahl geschieht in Gegenwart des Propstes, oder eines anderen Mitgliedes des Synodalvorstandes u. s. w.

l) Kommt die Wahl nicht zustande, so besetzt der Synodalvorstand die Pfarre von sich aus, darf jedoch keine von denen, die in der Wahl waren, ernennen.

66. Ein Pastor kann für gewöhnlich nur auf dem Wege gerichtlichen Verfahrens durch das Konsistorium seines Amtes entsetzt werden. In besonderen Fällen kann aber ein Pastor auch auf Betreiben der Gemeindevertretung veranlaßt werden, seine bisherige Stelle aufzugeben. Dabei ist folgendes zu beobachten:

a) Findet der Kirchenrat, daß der Pastor sich Verstöße in seiner Amtstätigkeit oder in seinem Wandel hat zuschulden kommen lassen,

oder auch sonst nicht im Segen wirkt, so hat er darüber dem Vorstand der Kreissynode Bericht zu erstatten.

b) Der Vorstand der Kreissynode ordnet dann eine außerordentliche Kirchenvisitation an und überzeugt sich an Ort und Stelle von dem Verhältnis zwischen Pastor und Gemeinde.

c) Finden die Visitatoren, daß die Klage eine ganz unbegründete ist und den Pastor keine Schuld an dem Zerwürfnis trifft, so wird die Gemeinde zum Frieden gemahnt und unverzüglich eine Neuwahl des Kirchenrats angeordnet.

d) Stellt sich aber bei der Wahl heraus, daß der Pastor sich tatsächlich Verstöße in seiner Amtsführung und seinem Wandel hat zuschulden kommen lassen, so übergibt der Synodalvorstand die Angelegenheit behufs weiterer Verfolgung dem Konsistorium.

e) Wenn die Untersuchung wohl keine Verstöße des Pastors gegen das Kirchengesetz zutage fördert, die Visitatoren sich aber trotzdem davon überzeugen, daß es dem Pastor entweder an dem Vermögen, oder dem guten Willen fehlt, zu seinen Gemeindegliedern ein gutes Verhältnis herzustellen, und eine gesegnete Wirksamkeit für die Zukunft ganz ausgeschlossen erscheint, ist der Synodalvorstand befugt, dem Pastor den Rat zu erteilen, innerhalb eines Jahres um seine Entlassung aus der bisherigen Stellung einzukommen.

f) Befolgt der Pastor den Rat nicht, dann hat die Gemeinde das Recht, nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Visitation gerechnet, zu einer neuen Pfarrwahl zu schreiten, wobei der bisherige Pastor auch wählbar ist.

VII. Küster, Organisten und Kirchenschreiber.

67. Zu Küstern sollen in großen Gemeinden nur Personen erwählt werden, die sich eine besondere Fachbildung in einem Küsterlehrerseminar erworben haben. In kleineren und ärmeren Gemeinden können auch solche, die eine Zentralschule beendet haben, zum Küsterdienste zugelassen werden, falls sie eine Ergänzungsprüfung an einem Küsterlehrerseminar in den für den Küsterdienst wichtigen Gegenständen bestanden haben.

68. Eine erledigte Küsterstelle wird in der Weise besetzt, daß die größere Gemeindevertretung unter den vom Kirchenrat vorgeschlagenen Personen die Wahl trifft. Der Gewählte wird dem Vorstand der Kreissynode zur Bestätigung vorgestellt.

69. Der Küster wird auf Lebenszeit gewählt und kann für gewöhnlich nur auf dem Wege gerichtlichen Verfahrens wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten oder anstößigen Lebenswandels durch den Vorstand der Kreissynode seiner Stellung enthoben werden. Wenn sich jedoch bei einer Kirchenvisitation herausstellt, daß ein Küster in seiner Gemeinde nicht im Segen wirkt, auch ohne, daß er sich Verstöße in seiner Amtsführung und seinem Wandel hat zuschulden kommen lassen, kann der Vorstand der Kreissynode ihm den Rat erteilen, innerhalb eines Jahres seinen Abschied zu nehmen. Befolgt er diesen Rat nicht, so steht dem Kirchenrat das Recht zu, nach Ablauf der gesetzten Frist eine Neuwahl des Küsters anzuordnen.

70. Der Wirkungskreis des Küsters besteht in folgenden Obliegenheiten:

a) Er hat den Beruf unter Anleitung des Pastors nach bestem Vermögen an dem religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde innerhalb der durch die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse gezogenen Grenzen mitzuhelfen. Besonders in den Filialgemeinden hat der Küster die pfarramtliche Tätigkeit zu unterstützen, nicht zu ersetzen.

b) In Abwesenheit des Pastors hat der Küster den Lesegottesdienst u. die Christenlehre (Kindergottesdienst) nach den Vorschriften der Agende und den Anordnungen des Pastors abzuhalten. Die Auswahl der Predigtbücher, die dabei Verwendung finden sollen, steht dem Pastor zu. Die Mitglieder des Kirchenrates haben ihre Wünsche in Bezug auf die Ordnung des Lesegottesdienstes und die Auswahl der Predigtbücher nicht beim Küster, sondern beim Pastor anzubringen.

c) In Abwesenheit des Pastors vollzieht der Küster die Nottaufe an schwächlichen Kindern und verrichtet die Beerdigung.

d) Wo die Verhältnisse es erfordern, unterstützt der Küster den Pastor bei der Vorbereitung der Konfirmanden.

e) Dem Küster liegt die Aufsicht über das Kirchengebäude ob. Er hat darauf zu achten, daß die Kirche durch den dazu angestellten Kirchendiener in gehöriger Ordnung und Reinlichkeit erhalten wird, daß die Kirchengeräte für den Gottesdienst und Amtshandlungen zur Stelle sind, daß das Geläut zur rechten Zeit besorgt und die Kirchentüren auf- und zugeschlossen werden.

Anmerk.: Wo es Brauch ist, daß die Kirchenältesten selbst die in Pct. e genannten Obliegenheiten erfüllen, kann es auch dabei bleiben.

71. Der Organist hat die Orgel beim öffentlichen Gottesdienst und Amtshandlungen zu spielen. Er wird gewöhnlich in derselben Weise und unter denselben Bedingungen angestellt, wie der Küster. Der Kirchenrat hat jedoch das Recht, dort wo das Amt des Organisten mit keinem anderen kirchlichen Amt verbunden ist, diesen auf Kündigung anzustellen.

72. Der Kirchenschreiber hat die Schreiberei des Pfarramts und des Kirchenrats zu besorgen, das Pfarrarchiv in gehöriger Ordnung zu erhalten und die Kirchenbücher zu führen. Wo das Amt eines Kirchenschreibers nicht mit einem andern kirchlichen Amt verbunden ist, wird dieser vom Kirchenrat mietweise auf Kündigung angestellt. Besorgt der Kirchenschreiber die schriftlichen Arbeiten für das ganze Kirchspiel, so hat er aus der Kirchspielskasse eine entsprechende Vergütigung zu erhalten.

73. Küster, Organist und Kirchenschreiber haben in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen die Anordnungen des Pastors pünktlich zu erfüllen. Die einzelnen Mitglieder des Kirchenrats sind nicht befugt, dem Küster Vorschriften zu erteilen oder Bemerkungen über seine Amtsführungen zu machen, sondern haben ihre bezüglichen Wünsche beim Pastor als dem Vorgesetzten des Küsters anzubringen.

74. Fühlen sich die genannten Kirchenbeamten in ihren Rechten beeinträchtigt oder haben sie besondere Wünsche zu äußern, so wenden sie sich deswegen an den Kirchenrat. Läßt sich die Sache nicht im Schooß des Kirchenrats erledigen, so wird sie dem Vorstand der Kreissynode zur Entscheidung vorgelegt.

75. Durch Ortsstatut ist genau zu regeln, welche der genannten kirchlichen Ämter in jeder Gemeinde mit einander oder mit einem Schulamt verbunden sind.

76. Die Küster, Organisten und Kirchenschreiber werden als solche aus Kirchenmitteln besoldet. Wo einer dieser Kirchenbeamten für ein ganzes Kirchspiel angestellt ist, erhält er aus der Kirchspielskasse seinen Gehalt.

VIII. Die niederen Kirchenbeamten.

77. Kirchendiener, Glockenläuter, Totengräber und andere Kirchenbeamten werden vom Kirchenrat mietweise auf Kündigung angestellt.

C.

Synodalordnung.

I. Die Kreissynode.

78. Die zu einem Kreise vereinigten einzelnen Kirchengemeinden (bezw. Kirchspiele) bilden die Kreisgemeinde oder Propstei.

Anmerk.: Bei der Bildung der Kreise sind die örtlichen Verhältnisse genau zu berücksichtigen. Es muß vor allem vermieden werden, daß die einzelnen Kreise nach Zahl der zu ihr gehörenden Gemeinden und nach Flächenausdehnung zu groß werden.

79. Die Kreissynode besteht aus

a) dem Propst des Kreises als Vorsitzendem,

b) dem Oberkirchenvorsteher,

c) sämmtlichen innerhalb des Kreises ein Pfarramt verwaltenden Pastoren,

d) der gleichen Anzahl gewählter Abgeordneter der Gemeinden,

e) einem Lehrer evangelischer Konfession von den im Kreise etwa vorhandenen evangelischen Seminaren oder Zentralschulen,

f) zwei von den Küstern des Kreises aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten.

80. Die Abgeordneten werden aus den derzeitigen Ältesten oder aus der Zahl der früheren Ältesten und sonstigen angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern der Gemeinde durch die größere Gemeindevertretung auf 3 Jahre gewählt.

81. Der Propst wird aus der Zahl der Pastoren des Kreises durch die Kreissynode auf 6 Jahre gewählt.

82. Der Oberkirchenvorsteher wird aus der Zahl der weltlichen Mitglieder der Synode durch diese auf 6 Jahre gewählt. Die Wähler haben dabei ganz besonders ihr Augenmerk auf einen angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Mann zu richten.

83. Die Kreissynode tritt in der Regel jährlich einmal zusammen. Die Dauer der Versammlung soll zwei Tage nicht überschreiten. Die Synode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Jede Sitzung wird mit Gebet begonnen, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen.

84. Den Wirkungskreis der Synode bildet die Beratung und Beschlußfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen einzelnen Gemeinden. Dahin gehört insbesondere:

a) Die Erledigung der Vorlagen des Konsistoriums und der Bezirkssynode über die verschiedenen Fragen des gottesdienstlichen und religiös-sittlichen Lebens der Gemeinden.

b) Die Beratung von Anträgen an das Konsistorium und die Bezirkssynode, welche von den Mitgliedern der Synode, von den Gemeindekirchenräten, oder auch von einzelnen Gemeindegliedern ausgehen.

c) Die Mitaufsicht über die Gemeinden des Kreises und die in ihnen bestehenden kirchlichen Berufsämter.

d) Die Übung der Kirchenzucht in zweiter Stelle.

e) Die Mitaufsicht über die im Kreise bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeszwecke, sowie die Verwaltung der dem ganzen Kreise gemeinsamen derartigen Anstalten.

f) Die Mitverwaltung der Unterstützungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden Rußlands, indem die Kreissynode die Generalversammlung des Kreiskomitees der Unterstützungskasse bildet.

Anmerk. 1: Anstatt der bisherigen 22 Bezirkskomitees der Unterstützungskasse wird eine den Kreisgemeinden entsprechende Anzahl von Kreiskomitees eingerichtet.

Anmerk. 2: Pkt. *f)* findet seine Anwendung nur auf Kreise, die aus evang.-luth. Gemeinden zusammengesetzt sind, solange diese allein an der Unterstützungskasse beteiligt sind.

g) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesen der einzelnen Gemeinden des Kreises,

h) die Verwaltung der Synodalkasse,

i) die Prüfung und Bestätigung der besonderen Statuten, die einzelne Gemeinden sich geben,

k) die Wahl ihres Vorstandes,

l) die Wahl der Abgeordneten zur Bezirkssynode u. s. w.

Anmerk.: Fragen der Lehre und des Bekenntnisses können nie Gegenstand der Beratungen und Beschlußfassung der Synoden werden.

85. Nach Eröffnung der Synode erstattet der Propst einen übersichtlichen Bericht über das innere und äußere Kirchenwesen in allen Gemeinden des Kreises und bringt etwaige Notstände des kirchlichen Lebens zur Sprache.

86. Die Versammlungen der Kreissynode sind öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch auf eigenes Ermessen oder auf eingebrachten Antrag jederzeit anordnen, daß eine Sitzung mit Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinde.

87. Der Vorstand der Kreissynode besteht aus a) dem Propst, b) dem Oberkirchenvorsteher, c) einem geistlichen und d) einem weltlichen Beisitzer.

88. Der Vorstand der Kreissynode hat,

a) wenn die Synode nicht versammelt ist, die ihr übertragene Zuständigkeit in unaufschiebbaren Fällen zu erledigen,

b) auf eingegangene Einsprüche gegen die Wahl von Ältesten und Gemeindevertretern, sowie über den Ausschluß vom Wahlrecht zu entscheiden,

c) an der Besetzung erledigter Pfarrstellen entsprechend den darüber bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,

d) ordentliche und außerordentliche Kirchenvisitationen abzuhalten u. s. w.

89. Die Sitzungen des Synodalvorstandes finden nicht weniger als viermal jährlich statt. Alle Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Es werden ihnen aber die durch Kirchenvisitationen und andere Amtsverrichtungen entstehenden Unkosten vergütet.

II. Die Bezirkssynode.

90. Eine Anzahl von Kreisgemeinden bilden in ihrer Gesammtheit die Bezirksgemeinde.

91. Die Bezirkssynode wird zusammengesetzt aus:

a) dem Generalsuperintendenten als Vorsitzenden,

b) dem Bezirkspropst,

c) sämmtlichen Pröpsten und der gleichen Anzahl geistlicher Abgeordneten des Kreises,

d) sämmtlichen Oberkirchenvorstehern und der gleichen Zahl weltlicher Abgeordneten des Kreises.

92. Die Mitglieder der Bezirkssynode legen bei ihrem Eintritt in die Synode ein feierliches Gelöbnis ab.

93. Die Bezirkssynode versammelt sich alle drei Jahre und wird durch feierlichen Gottesdienst eröffnet. Die Verhandlungen sind öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch auf eigenes Ermessen oder auf eingebrachten Antrag jederzeit anordnen, daß eine Sitzung mit Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinde.

94. Den Vorsitz führt der Generalsuperintendent oder in dessen Abwesenheit der Bezirkspropst.

95. Nach der Eröffnung der Synode gibt der Vorsitzende einen genauen Bericht über den Zustand des äußeren und inneren Kirchenwesens während der verflossenen Synodalperiode.

96. Der Wirkungskreis der Bezirkssynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

a) Die Bezirkssynode hat die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Gottesdienst und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Notstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmäßigen Wege zu betreiben.

b) Sie hat über die vom Konsistorium gemachten Vorlagen, sowie über die von den Kreissynoden oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge zu beraten und zu beschließen.

c) Sie übt eine selbständige Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf den Bezirk beschränken sollen, durch die Kirchenregierung nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können. Neue Katechismuserklärungen, Religionsbücher, Gesangbücher und Agenden dürfen im Bezirk nicht ohne Zustimmung der Synode eingeführt werden.

d) Zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Kollekten bedarf es der Zustimmung der Bezirkssynode.

e) Die Bezirkssynode wählt ihren Vorstand mit Ausnahme des Generalsuperintendenten,

f) sie wählt ihre Abgeordneten zur Generalsynode u. s. w.

Anmerk.: Fragen der Lehre und des Bekenntnisses können nie Gegenstand der Beratungen und Beschlußfassung der Synoden werden.

97. Der Vorstand der Bezirkssynode besteht aus a) dem Bezirkspropst, b) zwei Geistlichen und c) zwei weltlichen Beisitzern.

98. Die Generalsuperintendenten werden durch die Kirchenregierung unter Mitwirkung der Generalsynode auf Lebenszeit ernannt. Der Bezirkspropst und die geistlichen Beisitzer werden aus den geistlichen, die weltlichen Beisitzer aus den weltlichen Mitgliedern der Bezirkssynode durch diese auf sechs Jahre gewählt.

99. Dem Vorstand der Bezirkssynode liegt ob:

a) die zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

b) die Geschäfte für die nächste Synode vorzubereiten,

c) die Gutachten abzustatten, welche das Konsistorium einfordert,

d) an wichtigen Geschäften des Konsistoriums teilzunehmen u. s. w.

III. Die Generalsynode.

100. Die Gesammtheit aller evangelischen Gemeinden Rußlands bildet die Gesammtkirche, die in der Generalsynode ihre Vertretung hat.

101. Die Generalsynode wird zusammengesetzt aus

a) dem Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche Rußlands,

b) sämmtlichen Generalsuperintendenten und deren Stellvertretern,

c) aus einem weltlichen Abgeordneten des Generalkonsistoriums und je einem weltlichen Abgeordneten jedes Konsistoriums,

d) aus soviel geistlichen Abgeordneten der Bezirkssynoden als es in ihr Kreisgemeinden gibt,

e) aus ebensoviel weltlichen Abgeordneten der Bezirkssynoden,

f) aus zwei Abgeordneten der theologischen Fakultät in Dorpat,

g) aus einem Abgeordneten der theologischen Fakultät in Helsingfors.

102. Die Generalsynode findet alle sechs Jahre in St. Petersburg statt.

103. Den Vorsitz auf der Generalsynode führt der Bischof.

104. Die Generalsynode hat in Gemeinschaft mit der Kirchenregierung der Erhaltung und dem Wachstum der Gesammtkirche auf Grund des Bekenntnisses zu dienen ... die Einheit der Gesammtkirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren ... und überhaupt alles zu tun, wodurch die Gesammtkirche gebaut und gebessert werden mag ... u. s. w.

Anmerk.: Fragen der Lehre und des Bekenntnisses können nie Gegenstand der Beratungen und Beschlußfassung der Synode werden.

105. Die Generalsynode beteiligt sich selbständig an der kirchlichen Gesetzgebung, indem ihr das Recht zusteht, Gesetze für die Gesammtkirche vorzuschlagen ... u. s. w.

106. Der Vorstand der Generalsynode besteht aus a) einem Vorsitzenden, b) zwei geistlichen und c) zwei weltlichen Mitgliedern.

107. Der Bischof wird durch die Kirchenregierung unter Mitwirkung der Generalsynode auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende und die geistlichen Mitglieder des Synodalvorstandes werden aus der Zahl der geistlichen Mitglieder, die weltlichen Mitglieder des Synodalvorstandes aus der Zahl der weltlichen Mitglieder der Generalsynode von diesen auf sechs Jahre gewählt.

108. Der Vorstand der Generalsynode erledigt die ihm vom Generalkonsistorium gemachten Vorlagen, beschließt über die in seiner eigenen Mitte gestellten Anträge, vertritt die nicht versammelte Generalsynode, bereitet die nächste Generalversammlung vor u. s. w. In besonderen Fällen wirkt der Vorstand der Generalsynode mit dem Generalkonsistorium zusammen.

IV. Pastorenkonferenzen.

109. Vor Beginn oder nach Schluß der Kreissynode findet immer eine besondere Konferenz der Pastoren des Kreises statt, welche der theologisch-wissenschaftlichen Arbeit und den Fragen der pastoralen Amtstätigkeit gewidmet ist. Ebenso können auch die Pastoren eines ganzen Bezirkes sich zu Konferenzen versammeln. Das Recht der Beschlußfassung über Fragen des kirchlichen und Gemeindelebens steht diesen Konferenzen nicht zu.

V. Küsterkonferenzen.

110. Die Küster eines Kirchspiels oder eines ganzen Kreises versammeln sich zu Küsterkonferenzen, die den Fragen der Amtstätigkeit und Fachbildung der Küster und Religionslehrer gewidmet sind. Es ist erwünscht, daß an diesen Konferenzen die Pastoren teilnehmen.

D.

Die Kirchenregierung.

111. Die Kirchenregierung wird durch die Staatsregierung, das Generalkonsistorium und die Konsistorien ausgeübt, wobei aber diese in ihrer kirchenregierenden Wirksamkeit durch die aus der Synodalordnung sich ergebenden Beschränkungen gebunden sind.

E.

Anhang.

I. Gliederung der Gesamtkirche nach Kreisen u. Bezirken.

112. Die Kirchenbezirke sollen, soweit möglich, mit den gegenwärtig bestehenden Konsistorialbezirken zusammenfallen.

113. Wo sich ein Kirchenbezirk von dem Umfang eines Konsistorialbezirkes als zu groß erweist, dort wird eine Teilung in der Weise vorgenommen, daß innerhalb des Konsistorialbezirkes zwei, oder nach Bedarf mehr gesonderte Kirchenbezirke errichtet werden.

114. Jeder dieser Kirchenbezirke hat seine besondere Bezirkssynode und besonderen Synodalvorstand. Der Generalsuperintendent des Konsistorialbezirks ist Vorsitzender in allen Bezirkssynoden innerhalb des Konsistorialbezirks.

115. Die Kirchenkreise dürfen nur dann mit den gegenwärtigen Propstbezirken zusammenfallen, wo diese nicht auf einem zu großen Flächenraum verstreut sind und nicht zu viel Kirchspiele umfassen. Als Regel soll gelten, daß in der Diaspora durchschnittlich zehn Kirchspiele eine Kreisgemeinde bilden.

II. Vorschläge über die Gliederung der evangelisch-luther. Kirche im Süden Rußlands u. den angrenzenden Gebieten.

1) Im St. Petersburgischen Konsistorialbezirk werden zwei Kirchenbezirke errichtet, ein nördlicher und ein südlicher.

2) Der südliche Bezirk umfaßt alle evangelisch-lutherischen Gemeinden in den Gouvernements Kijew, Tschernigow, Wolhynien, Podolien, Bessarabien, Cherson, Poltawa, Charkow, Jekaterinoslaw, Taurien, ferner im Gebiet der Donischen Kosaken, im Kubangebiet und in den Kaukasusländern.

3) Die Synode des südlichen Bezirks findet in Odessa statt.

4) Der südliche Kirchenbezirk zerfällt in folgende Kreise: *)

I. Der Kiewsche Kirchenkreis **)

mit den Kirchspielen: 1) Kijew, 2) Radomysl, 3) Beloweſch, 4) Shitomir, 5) Rowno, 6) Nowograd-Wolhynsk, 7) Roschischtsche, 8) Lutzk, 9) Wladimir-Wolhynsk, 10) Heimtal, 11) Emiltschin, 12) Nemirow, 13) Dunajewzy.

---

*) Die Kreise sind nach den Hauptorten zu benennen, niemals durch Ziffern zu bezeichnen.

**) Die vorläufig noch als „ständige Adjunkturen" bestehenden Amtsbezirke sind in nachstehendem als selbständige Kirchspiele behandelt, da jetzt doch keine Hindernisse mehr im Wege stehen, daß sie als solche anerkannt werden.

II. **Der Tarutinoſche Kirchenkreis**

mit den Kirchſpielen: 1) Tarutino, 2) Kiſchinew, 3) Klöſtiz, 4) Neu-Sarata, 5) Fere-Champenoiſe, 6) Arcis, 7) Sarata, 8) Ackerman-Benkendorf, 9) Eigenheim.

III. **Der Odeſſaer Kirchenkreis**

mit den Kirchſpielen: 1) Odeſſa, 2) Güldendorf-Luſtdorf, 3) Großliebental, 4) Glückstal, 5) Bergdorf, 6) Freudental, 7) Neufreudental, 8) Kaſſel, 9) Worms, 10) Hoffnungstal.

IV. **Der Jekaterinoſlawſche Kirchenkreis**

mit den Kirchſpielen: 1) Jekaterinoſlaw, 2) Joſephstal, 3) Alexandrowsk, 4) Nikolajew, 5) Charkow-Stadt, 6) Charkow-Land, 7) Sſumy, 8) Eliſabethgrad, 9) Poltawa, 10) Krementſchug.

V. **Der Molotſchnaer Kirchenkreis**

mit den Kirchſpielen: 1) Priſchib, 2) Friedenfeld, 3) Hochſtädt, 4) Eugenfeld, 5) Kronau, 6) Alt-Schwedendorf, 7) Neuſatz, 8) Djelal, 9) Naiman (Hochheim), 10) Zürichtal.

VI. **Der Doniſche Kirchenkreis**

mit den Kirchſpielen: 1) Roſtow am Don, 2) Taganrog, 3) Luganſk, 4) Jeisk, 5) Rynowka, 6) Neu-Stuttgart-Berdjansk, 7) Grunau, 8) Ludwigstal, 9) Schidlowo, 10) Roſenfeld.

VII. **Der Stawropoler Kirchenkreis**

mit den Kirchſpielen: 1) Jekaterinodar, 2) Noworoſſiisk, 3) Pjätigorsk, 4) Stawropol, 5) Wladikawkas.

VIII. **Der Tiflisſer Kirchenkreis**

mit den Kirchſpielen: 1) Tiflis, 2) Baku, 3) Batum, 4) Schemacha, 5) Eliſabethtal, 6) Marienfeld, 7) Katharinenfeld, 8) Helenendorf, 9) Alexandershilf, 10) Annenfeld, 11) Alexandersdorf.

III. Koſtenanſchlag für die Synoden im ſüdlichen Kirchenbezirk.

Im ſüdlichen Bezirk ſind 8 Kirchenkreiſe mit 78 Kirchſpielen.

Die Unkoſten bei Beſchickung der Kreisſynoden, der Bezirksſynode und der Generalſynode, ſowie der Synodalvorſtände und der betreff. Kanzleien ſtellen ſich wie folgt:

1) **Zu den jährlichen 8 Kreissynoden:**

Reisegeld den 78 geistlichen und 78 weltlichen Mitgliedern, 8 Lehrern und 16 Küstern, zusammen 180 Personen zu 20 Rbl. jedem	R. 3600.—
Den 8 Pröpsten jährlich zu 300 Rbl. jedem	„ 2400.—
Unterhalt der 8 Propstkanzleien zu 100 Rbl. jährlich . .	„ 800.—
jährlich zusammen . .	R. 6800.—

2) **Zu der alle 3 Jahr stattfindenden Bezirkssynode:**

Reisegeld dem Generalsuperintendenten	R. 300.—
Reisegeld den 16 geistlichen und 16 weltlichen Mitgliedern zusammen 32 Personen zu 50 Rbl. jedem	„ 1600.—
Dem Bezirkspropst jährlich 200 Rbl., für 3 Jahr . . .	„ 600.—
Sonstige Unkosten	„ 500.—
für 3 Jahr zusammen Rbl.	3000.—
jährlich	R. 1000.—

3) **Zu der alle 6 Jahr stattfindenden Generalsynode:**

Reisegeld den 16 Abgeordneten des Bezirks zu 150 Rbl. jedem	R. 2400.—
jährlich . .	R. 400.—
Summa	R. 8200.—

9000 Rbl. jährlicher Unkosten auf 78 Kirchspiele verteilt macht auf jedes Kirchspiel jährlich rund 105 Rbl.